

2017**Ausgegeben zu Bonn am 9. Oktober 2017****Nr. 25**

Tag	Inhalt	Seite
27. 9.2017	Erste Verordnung zur Änderung der Schiffspersonalverordnung-Rhein FNA: 9500-1-5, 9500-1-5	1282
4. 8.2017	Bekanntmachung der deutsch-kolumbianischen Vereinbarung über Finanzielle Zusammenarbeit	1289
8. 8.2017	Bekanntmachung des deutsch-japanischen Abkommens über die Weitergabe von Wehrmaterial und Wehrtechnologie	1291
22. 8.2017	Bekanntmachung der deutsch-bosnisch-herzegowinischen Vereinbarung über Finanzielle Zusammen- arbeit	1294
6. 9.2017	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls von 2000 über Vorsorge, Bekämpfung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Verschmutzung durch gefährliche und schädliche Stoffe	1297
6. 9.2017	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Assoziierungsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Ukraine andererseits	1297
6. 9.2017	Bekanntmachung zu dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes	1298
6. 9.2017	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls von 1992 zur Änderung des Internationalen Übereinkommens von 1971 über die Errichtung eines Internationalen Fonds zur Entschädigung für Ölverschmutzungsschäden	1298
6. 9.2017	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens betreffend Auskünfte über ausländisches Recht	1299
6. 9.2017	Bekanntmachung zur Charta der Vereinten Nationen	1299
6. 9.2017	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls von Nagoya über den Zugang zu genetischen Ressourcen und die ausgewogene und gerechte Aufteilung der sich aus ihrer Nutzung ergebenden Vorteile zum Übereinkommen über die biologische Vielfalt	1300
13. 9.2017	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens von 2001 über die zivilrechtliche Haftung für Bunkerölverschmutzungsschäden	1300
13. 9.2017	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Haager Übereinkommens über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung, Vollstreckung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung und der Maßnahmen zum Schutz von Kindern	1301
13. 9.2017	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Zusatzprotokolls zum Übereinkommen gegen Doping	1302
15. 9.2017	Bekanntmachung der deutsch-guineischen Vereinbarung über Finanzielle Zusammenarbeit	1302

Erste Verordnung zur Änderung der Schiffspersonalverordnung-Rhein

Vom 27. September 2017

Es verordnen auf Grund

- des § 3 Absatz 1 Nummer 5 und 6 in Verbindung mit Absatz 6 Nummer 1 Buchstabe a und b des Binnenschiffahrtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juli 2001 (BGBl. I S. 2026), von denen § 3 Absatz 1 im einleitenden Satzteil zuletzt durch Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe a des Gesetzes vom 25. April 2017 (BGBl. I S. 962) geändert worden ist, das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur,
- des § 3 Absatz 1 Nummer 5 in Verbindung mit Absatz 5 Satz 2 und Absatz 6 Nummer 1 Buchstabe a und b des Binnenschiffahrtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juli 2001 (BGBl. I S. 2026), von denen § 3 Absatz 1 im einleitenden Satzteil und Absatz 5 Satz 2 zuletzt durch Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe a und b des Gesetzes vom 25. April 2017 (BGBl. I S. 962) geändert worden sind, das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales:

Artikel 1

Inkraftsetzen eines Beschlusses der Zentralkommission für die Rheinschifffahrt

Der von der Zentralkommission für die Rheinschifffahrt in Straßburg gefasste Beschluss vom 8. Dezember 2016 – Protokoll 9 – zur Änderung der Schiffspersonalverordnung-Rhein (Anlage 1 zu Artikel 1 Nummer 1 der Rheinschiffspersonaleinführungsverordnung vom 16. Dezember 2011 (BGBl. 2011 II S. 1300, Anlageband)), die zuletzt

durch Beschluss vom 2. Juni 2016 (Anlage 1 zu Artikel 1 der Verordnung vom 30. März 2017 (BGBl. 2017 II S. 322, 324)) geändert worden ist, wird hiermit unter Berücksichtigung der vom Ausschuss für Sozial-, Arbeits- und Berufsausbildungsfragen der Zentralkommission für die Rheinschifffahrt zu § 3.02 der Schiffspersonalverordnung-Rhein mit Dokument vom 4. September 2017 – STF (17) 29 rev.1 – vorgenommenen Änderungen auf dem Rhein in Kraft gesetzt. Der Beschluss wird mit den Änderungen nachstehend als Anlage veröffentlicht.

Artikel 2

Änderung der Rheinschiffspersonaleinführungsverordnung

Artikel 3 Absatz 3 der Rheinschiffspersonaleinführungsverordnung vom 16. Dezember 2011 (BGBl. 2011 II S. 1300), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 17. Juni 2016 (BGBl. 2016 II S. 698) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(3) Zuständige Behörden im Sinne des § 3.02 Satz 1 Nummer 2, Nummer 3 Buchstabe a dritter Spiegelstrich und Nummer 4 Buchstabe a dritter Spiegelstrich der Schiffspersonalverordnung-Rhein sind die nach Landesrecht zuständigen Behörden.“

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung und der in Artikel 1 genannte Beschluss treten am 1. Dezember 2017 in Kraft.

Berlin, den 27. September 2017

Der Bundesminister
für Verkehr und digitale Infrastruktur
A. Dobrindt

Änderung der Schiffspersonalverordnung-Rhein

1. § 3.01 Satz 2 wird wie folgt geändert:

- a) die Wörter „Matrosen-Motorwart“ werden gestrichen.

Beschluss vom 8. Dezember 2016 (Protokoll 9)

2. § 3.02 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 4 wird aufgehoben.

bb) Die bisherigen Nummern 5, 6 und 7 werden die Nummern 4, 5 und 6.

cc) Nach Nummer 6 wird folgende Nummer 7 angefügt:

„7. beim Maschinist

a) ein Mindestalter von 18 Jahren und ein erfolgreicher Abschluss eines Berufsausbildungskurses in der Motoren- oder Metallbranche;

oder

b) ein Mindestalter von 19 Jahren und eine Fahrzeit als Bootsmann auf einem Binnenschiff mit eigener Triebkraft von mindestens zwei Jahren.“

dd) Nummer 8 wird aufgehoben.

- b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Der Inhaber eines Großen Patentbes, eines aufgrund der Richtlinie 96/50/EG ausgestellten Schiffsführerzeugnisses, eines in Anlage 1 der Richtlinie 91/672/EWG erwähnten Zeugnisses oder eines dem Großen Patent als gleichwertig anerkannten Schiffsführerzeugnisses kann statt als Steuermann auch als Decksmann, Matrose oder Bootsmann eingesetzt werden.“

Beschluss vom 8. Dezember 2016 (Protokoll 9)

Änderungen vom 4. September 2017 – (STF (17) 29 rev. 1) –

3. § 3.15 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. Die in der Tabelle nach Nummer 1 vorgeschriebene Mindestbesatzung

a) in der Stufe 1 Betriebsform B Standard S2,

b) in der Stufe 2 Betriebsform A1 Standard S2, und

c) in der Stufe 3 Betriebsform A1 Standard S1 und Betriebsform A2 Standard S2

kann für die ununterbrochene Dauer von höchstens drei Monaten in einem Kalenderjahr um einen Leichtmatrosen, der eine Schifferberufsschule besucht, vermindert werden. Die Zeiten der Verminderung müssen mindestens um einen Monat unterbrochen sein. Der Besuch der Schifferberufsschule muss durch eine an Bord befindliche Bescheinigung der Schifferberufsschule, in der die Zeiten des Schulbesuches angegeben sind, nachgewiesen werden. Satz 1 Buchstaben a und c zweite Alternative gelten nur, wenn in der Zeit des Schulbesuchs des einen Leichtmatrosen der zweite Leichtmatrose an Bord ist. Diese Bestimmungen gelten nicht für den Leichtmatrosen nach Nummer 2.“

Beschluss vom 8. Dezember 2016 (Protokoll 9)

4. § 3.16 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Die Mindestbesatzung der starren Verbände und anderen starren Zusammenstellungen beträgt:

Stufe	Besatzungs- mitglieder	Anzahl der Besatzungsmitglieder in der Betriebsform A1, A2 oder B und für den Ausrüstungsstandard S1, S2					
		A1		A2		B	
		S1	S2	S1	S2	S1	S2
1	Abmessung der Zusammenstellung L ≤ 37 m B ≤ 15 m	Schiffsführer	1		2		2
		Steuermann	–		–	–	–
		Bootsmann	–		–	–	–
		Matrose	1		–	1	–
		Leichtmatrose	–		–	1 ¹⁾	2 ^{1) 3)}
		Maschinist	–		–	–	–
2	Abmessung der Zusammenstellung 37 m < L ≤ 86 m B ≤ 15 m	Schiffsführer	1 oder 1	1	2		2
		Steuermann	–	–	–	–	–
		Bootsmann	1	–	–	–	–
		Matrose	–	1	–	2	1
		Leichtmatrose	–	1	1 ¹⁾	–	1
		Maschinist	–	–	–	–	–
3	Schubboot + 1 Leichter mit L > 86 m oder Abmessung der Zusammenstellung 86 m < L ≤ 116,5 m B ≤ 15 m	Schiffsführer	1 oder 1	1	2	2	2 oder 2
		Steuermann	1	1	–	–	1 ¹²⁾
		Bootsmann	–	–	–	–	–
		Matrose	1	–	–	2	1
		Leichtmatrose	–	2	1 ¹⁾	2 ¹⁾	–
		Maschinist	–	–	–	–	–
4	Schubboot + 2 Schubleichter*) Motorschiff + 1 Schubleichter*)	Schiffsführer	1	1	2	2	2 oder 2
		Steuermann	1	1	–	–	1 ¹²⁾
		Bootsmann	–	–	–	1	–
		Matrose	1	–	2	–	2
		Leichtmatrose	1 ¹⁾	2 ¹⁾	1 ¹⁾	2 ¹⁾	–
		Maschinist	–	–	–	–	1
5	Schubboot + 3 oder mehr Schubleichter*) Motorschiff + 2 oder mehr Schubleichter*)	Schiffsführer	1 oder 1	1	2	2	2 oder 2
		Steuermann	1	1	–	–	1 ¹²⁾
		Bootsmann	–	–	–	1	–
		Matrose	2	1	2	–	2
		Leichtmatrose	–	2	1 ¹⁾	2 ¹⁾	1 ¹⁾
		Maschinist	1	1	1	1	1

1) Der Leichtmatrose oder einer der Leichtmatrosen darf durch einen Decksmann ersetzt werden.

2) Der Steuermann muss das nach dieser Verordnung erforderliche Schifferpatent besitzen.

3) Einer der Leichtmatrosen muss über 18 Jahre alt sein.

*) Im Sinne dieses Paragraphen bezeichnet der Begriff „Schubleichter“ auch Motorschiffe ohne eigene in Tätigkeit gesetzte Antriebsmaschine und Schleppkähne. Außerdem gilt folgende Gleichwertigkeit: 1 Schubleichter = mehrere Leichter mit einer Gesamtlänge bis zu 76,50 m und einer Gesamtbreite bis zu 15 m.

b) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. Die in der Tabelle nach Nummer 1 vorgeschriebene Mindestbesatzung

a) in der Stufe 1 Betriebsform B Standard S2,

b) in der Stufe 2 Betriebsform A1 Standard S2,

c) in der Stufe 3 Betriebsform A1 Standard S1 und Betriebsform A2 Standard S2,

d) in der Stufe 4 Betriebsform A1 Standard S2 und Betriebsform A2 Standard S2 und

e) in der Stufe 5 Betriebsform A1 Standard S1, Betriebsform A2 Standard S2 und Betriebsform B Standard S2

kann für die ununterbrochene Dauer von höchstens drei Monaten in einem Kalenderjahr um einen Leichtmatrosen, der eine Schifferberufsschule besucht, vermindert werden. Die Zeiten der Verminderung müssen mindestens um einen Monat unterbrochen sein. Der Besuch der Schifferberufsschule muss durch eine an Bord befindliche Bescheinigung der Schifferberufsschule, in der die Zeiten des Schulbesuches angegeben sind, nachgewiesen werden. Satz 1 Buchstaben a, c zweite Alternative, d und e zweite Alternative gelten nur, wenn in der Zeit des Schulbesuchs des einen Leichtmatrosen der zweite Leichtmatrose an Bord ist. Diese Bestimmungen gelten nicht für den Leichtmatrosen nach Nummer 2.“

c) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 angefügt:

„4. Die in der Tabelle nach Nummer 1 vorgeschriebenen Maschinisten dürfen jeweils durch einen zusätzlichen Bootsmann ersetzt werden. Sie dürfen auch jeweils durch einen zusätzlichen Matrosen ersetzt werden, wenn in der Tabelle nach Nummer 1 bereits ein Bootsmann vorgeschrieben ist.“

Beschluss vom 8. Dezember 2016 (Protokoll 9)

5. § 3.17 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Die Mindestbesatzung der Tagesausflugsschiffe umfasst:

Stufe	Besatzungs- mitglieder	Anzahl der Besatzungsmitglieder in der Betriebsform A1, A2 oder B und für den Ausrüstungsstandard S1 oder S2					
		A1		A2		B	
		S1	S2	S1	S2	S1	S2
1	Zulässige Anzahl der Fahrgäste: bis 75	Schiffsführer	1		2		2
		Steuermann	–		–		–
		Bootsmann	–		–		1
		Matrose	1		1		2
		Leichtmatrose	–		–		1
		Maschinist	–		–		–
2	Zulässige Anzahl der Fahrgäste: von 76 bis 250	Schiffsführer	1 oder 1	1	2		2
		Steuermann	–	–	–		–
		Bootsmann	–	–	–		–
		Matrose	1	–	–	1	
		Leichtmatrose	1	–	1 ¹⁾	1 ¹⁾	
		Maschinist	–	1	1	1	
3	Zulässige Anzahl der Fahrgäste: von 251 bis 600	Schiffsführer	1 oder 1	1	2	2	3
		Steuermann	–	–	–	–	–
		Bootsmann	1	1	–	–	–
		Matrose	–	–	1	–	–
		Leichtmatrose	–	2	–	1	–
		Maschinist	1	–	1	1	1
4	Zulässige Anzahl der Fahrgäste: von 601 bis 1 000	Schiffsführer	1	1	2	2	3
		Steuermann	1	1	–	–	–
		Bootsmann	–	–	–	1	–
		Matrose	1	–	2	–	–
		Leichtmatrose	1 ¹⁾	2 ¹⁾	–	1	–
		Maschinist	1	1	1	1	1
5	Zulässige Anzahl der Fahrgäste: von 1 001 bis 2 000	Schiffsführer	2 oder 2	2	2	2	3
		Steuermann	–	–	–	–	–
		Bootsmann	–	1	–	1	–
		Matrose	3	2	3	1	3
		Leichtmatrose	–	2	1 ¹⁾	2 ¹⁾	1 ¹⁾
		Maschinist	1	1	1	1	1
6	Zulässige Anzahl der Fahrgäste: über 2 000	Schiffsführer	2	2	2	2	3
		Steuermann	–	–	–	–	–
		Bootsmann	–	1	–	1	–
		Matrose	3	1	4	2	4
		Leichtmatrose	1 ¹⁾	2 ¹⁾	–	1	1 ¹⁾
		Maschinist	1	1	1	1	1

¹⁾ Der Leichtmatrose oder einer der Leichtmatrosen darf durch einen Decksmann ersetzt werden.

“

b) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. Die Mindestbesetzung der Dampf-Tagesausflugsschiffe umfasst:

Stufe		Besatzungs- mitglieder	Anzahl der Besatzungsmitglieder in der Betriebsform A1, A2 oder B und für den Ausrüstungsstandard S1 oder S2						
			A1		A2		B		
			S1	S2	S1	S2	S1	S2	
1	Zulässige Anzahl der Fahrgäste: von 501 bis 1 000	Schiffsführer	1	1	2	2	3	3	
		Steuermann	1	1	–	–	–	–	
		Bootsmann	1	1	1	1	1	1	
		Matrose	1	–	1	–	1	–	
		Leichtmatrose	–	1	–	1	–	1	
		Maschinist ²⁾	2	2	2	2	3	3	
2	Zulässige Anzahl der Fahrgäste: von 1 001 bis 2 000	Schiffsführer	2 oder 2	2	2	2	3	3	
		Steuermann	–	–	–	–	–	–	
		Bootsmann	–	–	1	–	1	1	
		Matrose	3	2	1	3	1	1	
		Leichtmatrose	–	2	1	1 ¹⁾	2 ¹⁾	1 ¹⁾	2 ¹⁾
		Maschinist ²⁾	3	3	3	3	3	3	

¹⁾ Der Leichtmatrose oder einer der Leichtmatrosen darf durch einen Decksmann ersetzt werden.

²⁾ Ob Maschinisten erforderlich sind, bestimmt die Untersuchungskommission und trägt es in Nummer 52 der Fahrtauglichkeitsbescheinigung ein.

c) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. Die Mindestbesetzung der Kabinenschiffe umfasst:

Stufe		Besatzungs- mitglieder	Anzahl der Besatzungsmitglieder in der Betriebsform A1, A2 oder B und für den Ausrüstungsstandard S1 oder S2					
			A1		A2		B	
			S1	S2	S1	S2	S1	S2
1	Zulässige Anzahl der Betten: bis 50	Schiffsführer	1	1	2	2	3	3
		Steuermann	–	–	–	–	–	–
		Bootsmann	1	–	–	–	–	–
		Matrose	–	–	1	–	1	–
		Leichtmatrose	–	2	–	1	–	1
		Maschinist	1	1	1	1	1	1
2	Zulässige Anzahl der Betten: von 51 bis 100	Schiffsführer	1	1	2	2	3	3
		Steuermann	1	1	–	–	–	–
		Bootsmann	–	–	–	–	–	–
		Matrose	1	–	1	–	1	–
		Leichtmatrose	–	1	–	1	–	1
		Maschinist	1	1	1	1	1	1
3	Zulässige Anzahl der Betten: über 100	Schiffsführer	1 oder 1	1	2	2	3	3
		Steuermann	1 1	1	–	–	–	–
		Bootsmann	– –	–	–	1	–	1
		Matrose	2 1	1	3	1	3	1
		Leichtmatrose	– 2	1	–	1	–	1
		Maschinist	1 1	1	1	1	1	1

d) Nummer 6 wird wie folgt gefasst:

„6. Die in der Tabelle nach Nummer 1 vorgeschriebene Mindestbesetzung (Tagesausflugsschiffe)

- in der Stufe 2 Betriebsform A1 Standard S2,
- in der Stufe 3 Betriebsform A1 Standard S1,
- in der Stufe 4 Betriebsform A1 Standard S2,
- in der Stufe 5 Betriebsform A1 Standard S1, Betriebsform A2 Standard S2 und Betriebsform B Standard S2 und
- in der Stufe 6 Betriebsform A1 Standard S2 und Betriebsform B Standard S2

kann für die ununterbrochene Dauer von höchstens drei Monaten in einem Kalenderjahr um einen Leichtmatrosen, der eine Schifferberufsschule besucht, vermindert werden. Die Zeiten der Verminderung müssen mindestens um einen Monat unterbrochen sein. Der Besuch der Schifferberufsschule muss durch eine an Bord befindliche Bescheinigung der Schifferberufsschule, in der die Zeiten des Schulbesuches angegeben sind, nachgewiesen werden. Satz 1 Buchstaben c, d zweite und dritte Alternative und e gelten nur, wenn in der Zeit des Schulbesuchs des einen Leichtmatrosen der zweite Leichtmatrose an Bord ist. Diese Bestimmungen gelten nicht für den Leichtmatrosen nach Nummer 5.“

e) Nummer 7 wird wie folgt gefasst:

„7. Die in der Tabelle nach Nummer 2 vorgeschriebene Mindestbesatzung (Dampf-Tagesausflugsschiffe)

- a) in der Stufe 2 Betriebsform A1 Standard S1,
- b) in der Stufe 2 Betriebsform A2 Standard S2 und
- c) in der Stufe 2 Betriebsform B Standard S2

kann für die ununterbrochene Dauer von höchstens drei Monaten in einem Kalenderjahr um einen Leichtmatrosen, der eine Schifferberufsschule besucht, vermindert werden. Die Zeiten der Verminderung müssen mindestens um einen Monat unterbrochen sein. Der Besuch der Schifferberufsschule muss durch eine an Bord befindliche Bescheinigung der Schifferberufsschule, in der die Zeiten des Schulbesuches angegeben sind, nachgewiesen werden. Satz 1 Buchstaben b und c gelten nur, wenn in der Zeit des Schulbesuchs des einen Leichtmatrosen der zweite Leichtmatrose an Bord ist. Diese Bestimmungen gelten nicht für den Leichtmatrosen nach Nummer 5.“

f) Nummer 8 wird wie folgt gefasst:

„8. Die in der Tabelle nach Nummer 3 vorgeschriebene Mindestbesatzung (Kabinenschiffe)

- a) in der Stufe 1 Betriebsform A1 Standard S2 und
- b) in der Stufe 3 Betriebsform A1 Standard S1

kann für die ununterbrochene Dauer von höchstens drei Monaten in einem Kalenderjahr um einen Leichtmatrosen, der eine Schifferberufsschule besucht, vermindert werden. Die Zeiten der Verminderung müssen mindestens um einen Monat unterbrochen sein. Der Besuch der Schifferberufsschule muss durch eine an Bord befindliche Bescheinigung der Schifferberufsschule, in der die Zeiten des Schulbesuches angegeben sind, nachgewiesen werden.“

g) Nach Nummer 8 wird eine neue Nummer 9 eingefügt:

„9. Bei Tagesausflugsschiffen, die mit einer vor Antritt der Fahrt feststehenden und während der Fahrt unverändert bleibenden Anzahl von Fahrgästen verkehren (Charterfahrt), kann die gemäß den Stufen zwei bis sechs in Nummer 1 vorgeschriebene Mindestbesatzung auf die nächst niedrige Stufe reduziert werden, wenn der nach den Stufen zwei bis sechs angesetzte Mindestwert an Fahrgästen unterschritten wird. Die Anforderungen von Kapitel 5 und die Anforderungen an Besatzung und Bordpersonal aus der Sicherheitsrolle bleiben unberührt.“

h) Nach Nummer 9 wird eine neue Nummer 10 angefügt:

„10. Die in den Tabellen nach Nummer 1 bis 3 vorgeschriebenen Maschinisten dürfen durch zusätzliche Bootsmänner ersetzt werden. Diese Bootsmänner dürfen auch durch zusätzliche Matrosen ersetzt werden, wenn in den Tabellen nach Nummer 1 bis 3 die Anzahl der Bootsmänner als Mindestbesatzung an Bord vorgeschrieben ist, die der Anzahl der zu ersetzenden Maschinisten entspricht.“

Beschluss vom 8. Dezember 2016 (Protokoll 9)

6. § 3.18 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. Entspricht die Ausrüstung des Schiffes nur zum Teil dem in § 3.14 definierten Standard S1, das heißt, werden eine oder mehrere Anforderungen nach § 3.14 Nummer 1.1 Buchstabe a bis c nicht erfüllt,

- a) ist in den Betriebsformen A1 und A2 der Matrose nach Nummer 1 Buchstabe a durch einen Bootsmann;
- b) sind in der Betriebsform B die zwei Matrosen nach Nummer 1 Buchstabe b durch zwei Bootsmänner zu ersetzen.

Im Fall des Satz 1 können die Bootsmänner durch Matrosen ersetzt werden, sofern die Bootsmänner bereits zur nach den in § 3.15, § 3.16 oder § 3.17 vorgeschriebenen Mindestbesatzung gehören.“

Beschluss vom 8. Dezember 2016 (Protokoll 9)

7. In § 7.01 Nummer 4 Satz 1 werden nach dem Wort „Matrose“ die Wörter „oder Matrosen-Motorwart“ gestrichen.

Beschluss vom 8. Dezember 2016 (Protokoll 9)

8. In § 7.02 Nummer 4 Satz 1 werden nach dem Wort „Matrose“ die Wörter „oder Matrosen-Motorwart“ gestrichen.

Beschluss vom 8. Dezember 2016 (Protokoll 9)

9. In § 7.06 Nummer 1 Buchstabe a werden nach dem Wort „Matrose“ die Wörter „Matrosen-Motorwart“ gestrichen.

Beschluss vom 8. Dezember 2016 (Protokoll 9)

10. Anlage 1 Nummer 2 (Bordbuch) wird wie folgt gefasst:

„2. Eintragungen im Bordbuch

Die Eintragungen, die der Schiffsführer in dem vorliegenden Bordbuch zu machen hat, müssen den Vorschriften der Verordnung über das Schiffspersonal auf dem Rhein entsprechen. Die Eintragungen der Fahr- und Ruhezeiten, die außerhalb des Geltungsbereichs der genannten Verordnung zurückgelegt worden sind, müssen 48 Stunden unmittelbar vor der Einfahrt in den Geltungsbereich der Verordnung über das Schiffspersonal auf dem Rhein umfassen, damit sie gemäß § 2.02 Nummer 3 vorgenommen werden.

Die Tätigkeit der Besatzungsmitglieder kann folgendermaßen eingetragen werden:

Sch – Cd	= Schiffsführer – Schipper – Conducteur
St – T	= Steuermann – Stuurman – Timonier
Bm – vMt – mMt	= Bootsmann – Volmatroos – Maître-matelot
Mt	= Matrose – Matroos – Matelot
Dm – Hp	= Decksmann – Deksmann – Homme de pont
Lm – MI	= Leichtmatrose – Lichtmatroos – Matelot léger
Mc	= Maschinist – Machinist – Mécanicien

Auf jeder Seite sind folgende Eintragungen zu machen:

- Die Betriebsform (nach jedem Wechsel der Betriebsform notwendige Eintragungen müssen auf einer neuen Seite eingetragen werden)
- das Jahr
- sobald das Fahrzeug die Fahrt beginnt:
 1. Spalte – Datum (Tag und Monat)
 2. Spalte – Uhrzeit (Stunde, Minute)
 3. Spalte – Ort des Beginns der Fahrt
 4. Spalte – Strom-Kilometerangabe für diesen Ort
- sobald das Fahrzeug die Fahrt unterbricht:
 1. Spalte – Datum (Tag und Monat), sofern es sich vom Fahrtantrittsdatum unterscheidet
 5. Spalte – Uhrzeit (Stunde, Minute)
 6. Spalte – Ort, wo das Fahrzeug stillliegt
 7. Spalte – Stromkilometerangabe für diesen Ort.
- sobald das Fahrzeug seine Fahrt wieder aufnimmt: gleiche Eintragungen wie bei sobald das Fahrzeug die Fahrt beginnt
- sobald das Fahrzeug seine Fahrt beendet: gleiche Eintragungen wie bei sobald das Fahrzeug die Fahrt unterbricht
- Die Spalte 8 ist auszufüllen (Name, Vorname, Nummer des Schifferdienstbuches oder des Schifferpatents), wenn die Besatzung zum ersten Mal an Bord kommt und bei jeder Änderung ihrer Zusammensetzung.
- In den Spalten 9 bis 11 sind für jedes Besatzungsmitglied Beginn und Ende seiner Ruhezeiten einzutragen. Diese Eintragungen sind spätestens um 08 Uhr am nächsten Tag zu machen. Wenn die Besatzungsmitglieder ihre Ruhezeiten in einem regelmäßigen Turnus einlegen, genügt ein einziges Schema pro Fahrt.
- In die Spalten 12 und 13 ist bei Änderung der Besatzung die Zeit des Zugangs oder Abgangs einzutragen.

Ordnungswidrigkeiten/Straftaten

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften betreffend Besatzungen der Verordnung über das Schiffspersonal auf dem Rhein können mit Geldbuße/Strafe geahndet werden. Das gilt auch, wenn das Bordbuch nicht oder nicht ordnungsgemäß geführt wird. (Es folgen die gültigen Texte des Teils II der Verordnung über das Schiffspersonal auf dem Rhein in deutscher, französischer und niederländischer Sprache.)

B-00734“.

Beschluss vom 8. Dezember 2016 (Protokoll 9)

**Bekanntmachung
der deutsch-kolumbianischen Vereinbarung
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 4. August 2017

Die Vereinbarung über die Zusage eines Darlehens des Jahres 2014 in der Form eines Notenwechsels vom 9. Februar 2017/16. Februar 2017 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Kolumbien über Finanzielle Zusammenarbeit (Vorhaben: „Sektorreformprogramm Umwelt, Phase II“) ist nach ihrer Inkrafttretensklausel

am 16. Februar 2017

in Kraft getreten; die deutsche einleitende Note wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 4. August 2017

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Christoph Rauh

Botschaft
der Bundesrepublik Deutschland
Bogotá

Bogotá, D.C., 9. Februar 2017

Ihre Exzellenz,

ich beehre mich, Ihnen im Namen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland unter Bezugnahme auf das Protokoll der Regierungsverhandlungen über Entwicklungszusammenarbeit vom 4. Dezember 2014 sowie auf der Grundlage des am 19. Juli 2012 in Bogotá unterzeichneten Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Kolumbien über Finanzielle Zusammenarbeit folgende Vereinbarung über Finanzielle Zusammenarbeit vorzuschlagen:

1. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Kolumbien, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) für das Programm „Sektorreformprogramm Umwelt, Phase II“ ein Darlehen von bis zu 75 000 000 Euro (in Worten: fünfundsiebzig Millionen Euro) zu erhalten.
2. Die Zusage des unter Nummer 1 genannten Betrags entfällt, soweit nicht innerhalb von sieben Jahren nach dem Zusagejahr der entsprechende Darlehensvertrag geschlossen wurde. Für diesen Betrag endet die Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2021.
3. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des am 19. Juli 2012 in Bogotá unterzeichneten Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Kolumbien über Finanzielle Zusammenarbeit auch für dieses Vorhaben.
4. Diese Vereinbarung kann in gegenseitigem Einvernehmen der Seiten durch einen Notenwechsel geändert werden. Die Änderungen treten am Tag des Erhalts der Antwortnote in Kraft.
5. Diese Vereinbarung wird in deutscher und spanischer Sprache geschlossen, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Falls sich die Regierung der Republik Kolumbien mit den unter den Nummern 1 bis 5 gemachten Vorschlägen einverstanden erklärt, werden diese Note und die das Einverständnis Ihrer Regierung zum Ausdruck bringende Antwortnote Ihrer Exzellenz eine Vereinbarung zwischen unseren Regierungen bilden, die mit dem Datum Ihrer Antwortnote in Kraft tritt.

Genehmigen Sie, Exzellenz, die Versicherung meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Michael Bock
Botschafter

Ihrer Exzellenz
der Ministerin für Auswärtige Angelegenheiten
der Republik Kolumbien
Frau María Ángela Holguín Cuéllar
Bogotá

**Bekanntmachung
des deutsch-japanischen Abkommens
über die Weitergabe von
Wehrmaterial und Wehrtechnologie**

Vom 8. August 2017

Das in Berlin am 17. Juli 2017 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung von Japan über die Weitergabe von Wehrmaterial und Wehrtechnologie ist nach seinem Artikel 8 Absatz 1

am 17. Juli 2017

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 8. August 2017

Die Bundesministerin der Verteidigung
In Vertretung
Gerd Hoofe

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung von Japan über die Weitergabe von Wehrmaterial und Wehrtechnologie

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung von Japan

(im Folgenden als „Vertragsparteien“ bezeichnet) –

eingedenk der bestehenden freundschaftlichen und auf gegenseitigem Vertrauen basierenden Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Japan,

unter Bekräftigung der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen,

in dem Bestreben, die beiderseitigen Beziehungen durch eine engere Zusammenarbeit im Bereich Wehrmaterial und Wehrtechnologie auf der Grundlage von Gleichheit und Gegenseitigkeit unter Berücksichtigung der Bedürfnisse und Interessen der Vertragsparteien zu stärken, sowie

in Anerkennung der Tatsache, dass zur Förderung der gemeinsamen Forschung, Entwicklung und Herstellung von Wehrmaterial und Wehrtechnologie oder anderer Vorhaben zur Verbesserung der Zusammenarbeit in den Bereichen Sicherheit und Verteidigung (im Folgenden als „gemeinsame Vorhaben“ bezeichnet) zwischen den Vertragsparteien die Bedingungen zur Regelung der Weitergabe von Wehrmaterial und Wehrtechnologie festgelegt werden müssen –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Jede Vertragspartei stellt vorbehaltlich der einschlägigen Gesetze und sonstigen Vorschriften ihres Landes und in Einklang mit diesem Abkommen der jeweils anderen Vertragspartei Wehrmaterial und Wehrtechnologie zur Verfügung, die für die Umsetzung der in Einklang mit Absatz 2 festgelegten gemeinsamen Vorhaben erforderlich sind.

(2) Die gemeinsamen Vorhaben werden unter Berücksichtigung verschiedener Faktoren, wie etwa der Marktfähigkeit oder der Sicherheit beider Länder, einvernehmlich festgelegt und auf diplomatischem Weg von den Vertragsparteien bestätigt.

Artikel 2

(1) Als Organ zur Bestimmung des Wehrmaterials und der Wehrtechnologie, die für die in Einklang mit Artikel 1 Absatz 2 festgelegten gemeinsamen Vorhaben weitergegeben werden sollen, wird ein Gemeinsamer Ausschuss eingerichtet.

(2) Der Gemeinsame Ausschuss setzt sich aus zwei nationalen Sektionen zusammen.

Der deutschen Sektion gehören an:

ein Vertreter des Bundesministeriums der Verteidigung,

ein Vertreter des Auswärtigen Amts und

ein Vertreter des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie.

Der japanischen Sektion gehören an:

ein Vertreter des Verteidigungsministeriums,

ein Vertreter des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten und

ein Vertreter des Ministeriums für Wirtschaft, Handel und Industrie.

(3) Die zur Festlegung des weiterzugebenden Wehrmaterials beziehungsweise der weiterzugebenden Wehrtechnologie notwendigen Informationen werden den nationalen Sektionen auf diplomatischem Weg übermittelt.

(4) Zur Durchführung dieses Abkommens treffen die zuständigen Behörden der Vertragsparteien ausführliche Abmachungen in Bezug auf das für die gemeinsamen Vorhaben weiterzugebende Wehrmaterial beziehungsweise die weiterzugebende Wehrtechnologie und legen die Bedingungen der Weitergabe im Einzelnen fest. Die zuständigen Behörden der Regierung der Bundesrepublik Deutschland sind das Bundesministerium der Verteidigung, das Auswärtige Amt und das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie; die zuständigen Behörden der Regierung von Japan sind das Verteidigungsministerium und das Ministerium für Wirtschaft, Handel und Industrie.

Artikel 3

(1) Jede Vertragspartei macht wirksamen Gebrauch von dem ihr im Rahmen dieses Abkommens von der anderen Vertragspartei weitergegebenen Wehrmaterial beziehungsweise der weitergegebenen Wehrtechnologie in Einklang mit den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen und mit anderen Zielen, die im Rahmen der ausführlichen Abmachungen nach Artikel 2 Absatz 4 festgelegt werden. Die Vertragsparteien verwenden das Wehrmaterial beziehungsweise die Wehrtechnologie nicht für andere Zwecke.

(2) Eine Vertragspartei darf im Rahmen dieses Abkommens weitergegebenes Wehrmaterial beziehungsweise weitergegebene Wehrtechnologie oder diesbezügliche Eigentumsrechte ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Vertragspartei, die dieses Wehrmaterial beziehungsweise diese Wehrtechnologie weitergegeben hat, einer anderen Person – mit Ausnahme eines zuständigen Amtsträgers – oder einer anderen Regierung nicht übergeben beziehungsweise übertragen. Jede Wiederausfuhr, ob vorübergehend oder dauerhaft, von im Rahmen dieses Abkommens weitergegebenem Wehrmaterial beziehungsweise weitergegebener Wehrtechnologie sowie von aus weitergegebener Wehrtechnologie entstandenem Wehrmaterial, ob ganz, teilweise oder integriert, bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der anderen Vertragspartei.

(3) Die Erteilung von Genehmigungen durch eine Vertragspartei für die Herstellung oder Nutzung von aufgrund der gemeinsamen Vorhaben im Rahmen dieses Abkommens entwickeltem und erzeugtem Wehrmaterial beziehungsweise entwickelter und erzeugter Wehrtechnologie bedarf der schriftlichen Zustimmung beider Vertragsparteien.

Artikel 4

Jede Vertragspartei stellt nach den einschlägigen Gesetzen und sonstigen Vorschriften ihres Landes sowie nach den einschlägigen internationalen Übereinkünften, deren Vertragsparteien sowohl die Bundesrepublik Deutschland als auch Japan sind, einen angemessenen und wirksamen Schutz der Rechte des geistigen Eigentums sicher, die für die gemeinsamen Vorhaben relevant sind.

Artikel 5

(1) Jede Vertragspartei trifft in Einklang mit den einschlägigen Gesetzen und sonstigen Vorschriften ihres Landes alle notwendigen Vorkehrungen zum Schutz von Informationen, die sie im Rahmen dieses Abkommens erlangt.

(2) Einzelheiten der Maßnahmen zum Schutz von Informationen werden im Rahmen eines gesonderten Abkommens zwischen den Vertragsparteien behandelt.

Artikel 6

Dieses Abkommen und alle im Rahmen dieses Abkommens getroffenen Abmachungen werden vorbehaltlich der einschlägigen Gesetze und sonstigen Vorschriften sowie Haushaltsbestimmungen beider Länder durchgeführt.

Artikel 7

Angelegenheiten hinsichtlich der Auslegung oder Anwendung dieses Abkommens und aller im Rahmen dieses Abkommens getroffenen Abmachungen werden ausschließlich durch Konsultationen zwischen den Vertragsparteien geklärt.

Artikel 8

(1) Dieses Abkommen tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft.

(2) Dieses Abkommen kann im gegenseitigen schriftlichen Einvernehmen der Vertragsparteien geändert werden. Änderungen dieses Abkommens treten am Tag ihrer Unterzeichnung in Kraft.

(3) Dieses Abkommen gilt für die Dauer von fünf Jahren und verlängert sich danach automatisch jeweils um ein weiteres Jahr.

(4) Ungeachtet des Absatzes 3 kann jede Vertragspartei dieses Abkommen jederzeit auf diplomatischem Weg mit einer Frist von sechs Monaten gegenüber der anderen Vertragspartei schriftlich kündigen.

(5) Ungeachtet der Beendigung dieses Abkommens bleiben die Artikel 3, 4, 5 und 7 in Kraft.

Zu Urkund dessen haben die hierzu von ihren jeweiligen Regierungen gehörig befugten Unterzeichneten dieses Abkommen unterschrieben.

Geschehen zu Berlin am 17. Juli 2017 in zwei Urschriften in deutscher, japanischer und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut verbindlich ist. Bei unterschiedlicher Auslegung des deutschen und des japanischen Wortlauts ist der englische Wortlaut maßgebend.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

Dr. Katrin Suder

Für die Regierung von Japan

Takeshi Yagi

**Bekanntmachung
der deutsch-bosnisch-herzegowinischen Vereinbarung
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 22. August 2017

Die Vereinbarung in der Form eines Notenwechsels vom 3. August 2017 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und dem Ministerrat von Bosnien und Herzegowina über Finanzielle Zusammenarbeit (Vorhaben „Ergänzende Umweltmaßnahmen im Energiesektor“ und „Abwasserentsorgung Zenica“) ist nach ihrer Inkraftretensklausel

am 3. August 2017

in Kraft getreten; die deutsche einleitende Note wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 22. August 2017

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Heike Backofen-Warnecke

Die Botschafterin
der Bundesrepublik Deutschland

Sarajewo, den 3. August 2017

Herr Minister,

ich beehre mich, Ihnen im Namen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland unter Bezugnahme auf die Regierungsgespräche vom 16. November 2016 und auf die Zusage der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland (Verbalnote Nr. 428/2016 vom 30. November 2016) folgende Vereinbarung über Finanzielle Zusammenarbeit vorzuschlagen:

1. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es dem Ministerrat von Bosnien und Herzegowina oder anderen, von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Empfängern, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) folgende Beträge zu erhalten:

- a) Finanzierungsbeiträge von insgesamt 18 516 696,80 Euro (in Worten: achtzehn Millionen fünfhundertsechzehntausendsechshundertsechsunundneunzig Euro achtzig Cent) für die Vorhaben

- „Ergänzende Umweltmaßnahmen im Energiesektor“ in Höhe von bis zu 5 500 000 Euro (in Worten: fünf Millionen fünfhunderttausend Euro),
- „Abwasserentsorgung Zenica“ in Höhe von bis zu 13 016 696,80 Euro (in Worten: dreizehn Millionen sechzehntausendsechshundertsechsunundneunzig Euro achtzig Cent),

wenn nach Prüfung deren Förderungswürdigkeit festgestellt und bestätigt worden ist, dass sie als Maßnahmen zur Verbesserung der gesellschaftlichen Stellung von Frauen, selbsthilfeorientierte Maßnahmen zur Armutsbekämpfung, Kreditgarantiefonds für mittelständische Betriebe oder Vorhaben der sozialen Infrastruktur oder des Umweltschutzes die besonderen Voraussetzungen für die Förderung im Wege eines Finanzierungsbeitrages erfüllen;

- b) Finanzierungsbeiträge für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung des unter Buchstabe a zweiter Anstrich genannten Vorhabens in Höhe von bis zu 500 000 Euro (in Worten: fünfhunderttausend Euro) nach folgender Maßgabe:

Die im Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und dem Ministerrat von Bosnien und Herzegowina über Finanzielle Zusammenarbeit 2012 vom 26. Mai 2015 in Artikel 1 Absatz 1 Nummer 2 genannten Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung des Vorhabens „Wasserver- und Abwasserentsorgung in Bosnien und Herzegowina III“, für die bisher ein Finanzierungsbeitrag in Höhe von bis zu 500 000 Euro vorgesehen ist, werden durch notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung des unter Buchstabe a zweiter Anstrich genannten Vorhabens ersetzt, wenn nach Prüfung dessen Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist und bestätigt wurde, dass es der Umsetzung von Maßnahmen zur Verbesserung der gesellschaftlichen Stellung von Frauen, selbsthilfeorientierten Maßnahmen zur Armutsbekämpfung, Kreditgarantiefonds für mittelständische Betriebe sowie Vorhaben der sozialen Infrastruktur und des Umweltschutzes dienend, ebenfalls die besonderen Voraussetzungen für die Förderung im Wege eines Finanzierungsbeitrags erfüllt.

2. Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es dem Ministerrat von Bosnien und Herzegowina zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Darlehen oder Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung der unter Nummer 1 genannten Vorhaben oder weitere Finanzierungsbeiträge für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung der unter Nummer 1 genannten Vorhaben von der KfW zu erhalten, findet diese Vereinbarung Anwendung.
3. Die Verwendung der unter Nummer 1 genannten Beträge, die Bedingungen, zu denen sie zur Verfügung gestellt werden, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der KfW und den Empfängern der Darlehen beziehungsweise der Finanzierungsbeiträge zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.
4. Die Zusage des unter der Nummer 1 Buchstabe a erster Anstrich genannten Betrags entfällt, soweit nicht innerhalb von sechs Jahren nach dem Zusagejahr die entsprechenden Finanzierungsverträge geschlossen wurden. Für diesen Betrag endet die Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2022.
5. Die Zusage der unter der Nummer 1 Buchstabe a zweiter Anstrich sowie Nummer 1 Buchstabe b genannten Beträge entfällt, soweit nicht bis zum 31. Dezember 2017 die entsprechenden Finanzierungsverträge geschlossen wurden.
6. Der Ministerrat von Bosnien und Herzegowina, soweit er nicht selbst Empfänger der Finanzierungsbeiträge ist, wird etwaige Rückzahlungsansprüche, die aufgrund der nach Nummer 3 zu schließenden Finanzierungsverträge entstehen können, gegenüber der KfW garantieren.

7. Bosnien und Herzegowina befreit die KfW von direkten Steuern, die im Zusammenhang mit Abschluss und Durchführung der unter Nummer 3 genannten Verträge in Bosnien und Herzegowina erhoben werden. In diesem Zusammenhang erhobene Umsatzsteuer und ähnliche indirekte Steuern werden von Bosnien und Herzegowina getragen. Erhobene besondere Verbrauchsteuern werden von Bosnien und Herzegowina übernommen. Darüber hinaus befreit Bosnien und Herzegowina die KfW von sonstigen öffentlichen Abgaben.
8. Bosnien und Herzegowina überlässt bei den sich aus der Darlehensgewährung beziehungsweise der Gewährung der Finanzierungsbeiträge ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See-, Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.
9. Die Registrierung dieser Vereinbarung beim Sekretariat der Vereinten Nationen nach Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen wird unverzüglich nach ihrem Inkrafttreten vom Ministerrat von Bosnien und Herzegowina veranlasst. Die andere Vertragspartei wird unter Angabe der VN-Registrierungsnummer von der erfolgten Registrierung unterrichtet, sobald diese vom Sekretariat der Vereinten Nationen bestätigt worden ist.
10. Streitigkeiten über die Auslegung oder Anwendung dieser Vereinbarung werden durch die Vertragsparteien gütlich im Rahmen von Gesprächen beziehungsweise Verhandlungen beigelegt.
11. Diese Vereinbarung wird in deutscher, bosnischer, kroatischer, serbischer und englischer Sprache geschlossen, wobei jeder Wortlaut verbindlich ist. Bei unterschiedlicher Auslegung des deutschen, bosnischen, kroatischen und serbischen Wortlauts ist der englische Wortlaut maßgebend.

Falls sich der Ministerrat von Bosnien und Herzegowina mit den unter den Nummern 1 bis 11 gemachten Vorschlägen einverstanden erklärt, werden diese Note und die das Einverständnis Ihrer Regierung zum Ausdruck bringende Antwortnote Eurer Exzellenz eine Vereinbarung zwischen unseren Regierungen bilden, die mit dem Datum Ihrer Antwortnote in Kraft tritt.

Genehmigen Sie, Herr Minister, die Versicherung meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Christiane Hohmann

Seiner Exzellenz
dem Minister für Auswärtige Angelegenheiten
von Bosnien und Herzegowina
Herrn Igor Crnadak
Sarajewo

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Protokolls von 2000
über Vorsorge, Bekämpfung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet
der Verschmutzung durch gefährliche und schädliche Stoffe**

Vom 6. September 2017

Das Protokoll vom 15. März 2000 über Vorsorge, Bekämpfung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Verschmutzung durch gefährliche und schädliche Stoffe (BGBl. 2007 II S. 1434, 1435) ist nach seinem Artikel 15 Absatz 3 für

Belgien am 19. Juli 2017
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 26. November 2015 (BGBl. 2016 II S. 22).

Berlin, den 6. September 2017

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Guido Hildner

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten
des Assoziierungsabkommens
zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft
und ihren Mitgliedstaaten einerseits
und der Ukraine andererseits**

Vom 6. September 2017

Nach Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 27. Mai 2015 zu dem Assoziierungsabkommen vom 21. März 2014 und vom 27. Juni 2014 zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Ukraine andererseits (BGBl. 2015 II S. 530, 531)* wird bekannt gemacht, dass das Abkommen nach seinem Artikel 486 Absatz 2 für die

Bundesrepublik Deutschland
und die übrigen Vertragsparteien am 1. September 2017
in Kraft getreten ist.

Die deutsche Ratifikationsurkunde ist am 22. Juli 2015 beim Generalsekretär des Rates der Europäischen Union hinterlegt worden.

* Eventuelle Beitrittsprotokolle zu und sprachliche Berichtigungen von diesem Abkommen ebenso wie die aktuellen Vertragsparteien werden im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht, zu finden im Internet sowohl unter <http://eur-lex.europa.eu> als auch unter <http://ec.europa.eu/world/agreements/default.home.do> und unter <http://www.consilium.europa.eu/en/documents-publications/agreements-conventions/>. Sie werden im Bundesgesetzblatt (Teil II) in der Regel nicht bekannt gemacht.

Berlin, den 6. September 2017

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Guido Hildner

**Bekanntmachung
zu dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes**

Vom 6. September 2017

Die Republik Korea* hat ihren bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde angebrachten Vorbehalt zu dem Artikel 21 Buchstabe a (vgl. die Bekanntmachung vom 10. Juli 1992, BGBl. II S. 990) des Übereinkommens vom 20. November 1989 über die Rechte des Kindes (BGBl. 1992 II S. 121, 122) gegenüber dem Generalsekretär der Vereinten Nationen als Verwahrer mit Wirkung vom 11. August 2017 zurückgezogen.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 2. November 2016 (BGBl. II S. 1251).

* Vorbehalte und Erklärungen:

Vorbehalte und Erklärungen zu diesem Übereinkommen, mit Ausnahme derer Deutschlands, werden im Bundesgesetzblatt Teil II nicht veröffentlicht. Sie sind in englischer und französischer Sprache auf der Webseite der Vereinten Nationen unter <http://treaties.un.org> einsehbar. Gleiches gilt für die ggf. gemäß Übereinkommen zu benennenden Zentralen Behörden oder Kontaktstellen.

Berlin, den 6. September 2017

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Guido Hildner

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Protokolls von 1992
zur Änderung des Internationalen Übereinkommens von 1971
über die Errichtung eines Internationalen Fonds
zur Entschädigung für Ölverschmutzungsschäden**

Vom 6. September 2017

Das Protokoll vom 27. November 1992 zur Änderung des Internationalen Übereinkommens vom 18. Dezember 1971 über die Errichtung eines Internationalen Fonds zur Entschädigung für Ölverschmutzungsschäden (BGBl. 1994 II S. 1150, 1169) wird nach seinem Artikel 30 Absatz 3 für

Thailand
in Kraft treten.

am 7. Juli 2018

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 10. September 2014 (BGBl. II S. 757).

Berlin, den 6. September 2017

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Guido Hildner

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Europäischen Übereinkommens
betreffend Auskünfte über ausländisches Recht**

Vom 6. September 2017

Das Europäische Übereinkommen vom 7. Juni 1968 betreffend Auskünfte über ausländisches Recht (BGBl. 1974 II S. 937, 938) wird nach seinem Artikel 17 Absatz 3 für

Monaco am 2. Dezember 2017
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 9. November 2016 (BGBl. II S. 1301).

Berlin, den 6. September 2017

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Guido Hildner

**Bekanntmachung
zur Charta der Vereinten Nationen**

Vom 6. September 2017

Zur Charta der Vereinten Nationen vom 26. Juni 1945 (BGBl. 1973 II S. 430, 431, 505; 1974 II S. 769, 770; 1980 II S. 1252), deren Bestandteil das Statut des Internationalen Gerichtshofs ist, hat Äquatorialguinea* am 21. August 2017 gegenüber dem Generalsekretär der Vereinten Nationen als Verwahrer der Charta eine Erklärung zur Zuständigkeit des Internationalen Gerichtshofs gemäß Artikel 36 Absatz 2 des Statuts abgegeben.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 1. Juni 2017 (BGBl. II S. 734).

* Vorbehalte und Erklärungen:

Vorbehalte und Erklärungen zu dieser Charta, mit Ausnahme derer Deutschlands, werden im Bundesgesetzblatt Teil II nicht veröffentlicht. Sie sind in englischer und französischer Sprache auf der Webseite der Vereinten Nationen unter <http://treaties.un.org> einsehbar. Gleiches gilt für die ggf. gemäß der Charta zu benennenden Zentralen Behörden oder Kontaktstellen.

Berlin, den 6. September 2017

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Guido Hildner

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Protokolls von Nagoya
über den Zugang zu genetischen Ressourcen
und die ausgewogene und gerechte Aufteilung
der sich aus ihrer Nutzung ergebenden Vorteile
zum Übereinkommen über die biologische Vielfalt**

Vom 6. September 2017

Das Protokoll von Nagoya vom 29. Oktober 2010 über den Zugang zu genetischen Ressourcen und die ausgewogene und gerechte Aufteilung der sich aus ihrer Nutzung ergebenden Vorteile zum Übereinkommen über die biologische Vielfalt (BGBl. 2015 II S. 1481, 1483) wird nach seinem Artikel 33 Absatz 2 für

Simbabwe

am 30. November 2017

in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 29. Juni 2017 (BGBl. II S. 804).

Berlin, den 6. September 2017

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Guido Hildner

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Internationalen Übereinkommens von 2001
über die zivilrechtliche Haftung für Bunkerölverschmutzungsschäden**

Vom 13. September 2017

Das Internationale Übereinkommen vom 23. März 2001 über die zivilrechtliche Haftung für Bunkerölverschmutzungsschäden (BGBl. 2006 II S. 578, 579) wird nach seinem Artikel 14 Absatz 2 für

Madagaskar

am 11. Oktober 2017

in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 3. August 2017 (BGBl. II S. 1189).

Berlin, den 13. September 2017

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Michael Koch

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Haager Übereinkommens über die Zuständigkeit,
das anzuwendende Recht, die Anerkennung, Vollstreckung
und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung
und der Maßnahmen zum Schutz von Kindern**

Vom 13. September 2017

Dänemark* hat am 24. August 2017 gegenüber der Regierung der Niederlande in deren Eigenschaft als Verwahrer des Haager Übereinkommens vom 19. Oktober 1996 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung, Vollstreckung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung und der Maßnahmen zum Schutz von Kindern (BGBl. 2009 II S. 602, 603) seine Einsprüche bezüglich den Beitritten von

Albanien

Armenien

Dominikanische Republik

Ecuador

Georgien

Ukraine

zurückgezogen.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 2. November 2016 (BGBl. II S. 1263).

* Vorbehalte und Erklärungen:

Vorbehalte und Erklärungen zu diesem Übereinkommen, mit Ausnahme derer Deutschlands, werden im Bundesgesetzblatt Teil II nicht veröffentlicht. Sie sind in englischer und französischer Sprache auf der Webseite der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht unter <http://www.hcch.net> einsehbar. Gleiches gilt für die ggf. gemäß Übereinkommen zu benennenden Zentralen Behörden oder Kontaktstellen.

Berlin, den 13. September 2017

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Michael Koch

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Zusatzprotokolls zum Übereinkommen gegen Doping**

Vom 13. September 2017

Das Zusatzprotokoll vom 12. September 2002 (BGBl. 2007 II S. 706, 707) zum Übereinkommen vom 16. November 1989 gegen Doping (BGBl. 1994 II S. 334, 335) wird nach seinem Artikel 5 Absatz 2 für

Andorra am 1. Januar 2018
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 25. Juli 2017 (BGBl. II S. 1226).

Berlin, den 13. September 2017

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Michael Koch

**Bekanntmachung
der deutsch-guineischen Vereinbarung
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 15. September 2017

Die Vereinbarung in der Form eines Notenwechsels vom 18. April 2016/3. August 2016 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Guinea über Finanzielle Zusammenarbeit (Vorhaben „Programm Grundbildung in Guinea“) ist nach ihrer Inkrafttretensklausel

am 3. August 2016

in Kraft getreten; die deutsche einleitende Note wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 15. September 2017

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Ronald Meyer

Der Botschafter
der Bundesrepublik Deutschland

Conakry, den 18. April 2016

Frau Ministerin,

ich beehre mich, Ihnen im Namen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland unter Bezugnahme auf die Zusage der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland (Verbalnote Nr. 76/2015 vom 2. September 2015) folgende Vereinbarung über Finanzielle Zusammenarbeit vorzuschlagen:

1. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Guinea von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) Finanzierungsbeiträge in Höhe von insgesamt 10 000 000 EUR (in Worten: zehn Millionen Euro) für das Vorhaben „Programm Grundbildung in Guinea“ (Promotion de l'éducation de base en Guinée) zu erhalten, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit dieses Vorhabens festgestellt worden ist.
2. Das unter Nummer 1 bezeichnete Vorhaben kann im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Guinea durch andere Vorhaben ersetzt werden.
3. Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Republik Guinea zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung des unter Nummer 1 genannten Vorhabens oder für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung des unter Nummer 1 genannten Vorhabens von der KfW zu erhalten, findet diese Vereinbarung Anwendung.
4. Die Verwendung des unter Nummer 1 genannten Betrages, die Bedingungen, zu denen er zur Verfügung gestellt wird, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der KfW und den Empfängern der Finanzierungsbeiträge zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.
5. Die Zusage des unter Nummer 1 genannten Betrags entfällt, soweit nicht innerhalb einer Frist von sieben Jahren nach dem Jahr der Zusage die entsprechenden Finanzierungsverträge geschlossen wurden. Für diesen Betrag endet die Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2022.
6. Die Regierung der Republik Guinea, soweit sie nicht selbst Empfänger der Finanzierungsbeiträge ist, wird etwaige Rückzahlungsansprüche, die aufgrund der nach Nummer 4 zu schließenden Finanzierungsverträge entstehen können, gegenüber der KfW garantieren.
7. Die Regierung der Republik Guinea stellt die KfW von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluss und Durchführung der unter Nummer 4 erwähnten Verträge in der Republik Guinea erhoben werden.
8. Die Regierung der Republik Guinea überlässt bei den sich aus der Gewährung der Finanzierungsbeiträge ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See-, Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz

Postanschrift: 11015 Berlin

Hausanschrift: Mohrenstraße 37, 10117 Berlin

Telefon: (0 30) 18 580-0

Redaktion: Bundesamt für Justiz

Schriftleitungen des Bundesgesetzblatts Teil I und Teil II

Postanschrift: 53094 Bonn

Hausanschrift: Adenauerallee 99 – 103, 53113 Bonn

Telefon: (02 28) 99 410-40

Verlag: Bundesanzeiger Verlag GmbH

Postanschrift: Postfach 10 05 34, 50445 Köln

Hausanschrift: Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln

Telefon: (02 21) 9 76 68-0

Satz, Druck und buchbinderische Verarbeitung: M. DuMont Schauberg, Köln

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln

Telefon: (02 21) 9 76 68-2 82, Telefax: (02 21) 9 76 68-1 40

E-Mail: bgbl@bundesanzeiger.de

Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbl.de

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich im Abonnement je 63,00 €.

Bezugspreis dieser Ausgabe: 4,85 € (3,80 € zuzüglich 1,05 € Versandkosten). Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

ISSN 0341-1109

Bundesanzeiger Verlag GmbH · Postfach 10 05 34 · 50445 Köln

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 1998 · Entgelt bezahlt

9. Die Registrierung dieser Vereinbarung beim Sekretariat der Vereinten Nationen nach Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen wird unverzüglich nach ihrem Inkrafttreten von der Bundesrepublik Deutschland veranlasst. Die andere Vertragspartei wird unter Angabe der VN-Registrierungsnummer von der erfolgten Registrierung unterrichtet, sobald diese vom Sekretariat der Vereinten Nationen bestätigt worden ist.
10. Diese Vereinbarung wird in deutscher und französischer Sprache geschlossen, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Falls sich die Regierung der Republik Guinea mit den unter den Nummern 1 bis 10 gemachten Vorschlägen einverstanden erklärt, werden diese Note und die das Einverständnis Ihrer Regierung zum Ausdruck bringende Antwortnote Eurer Exzellenz eine Vereinbarung zwischen unseren Regierungen bilden, die mit dem Datum Ihrer Antwortnote in Kraft tritt.

Genehmigen Sie, Frau Ministerin, die Versicherung meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Matthias Veltin

Ihrer Exzellenz
der Ministerin für Auswärtige Angelegenheiten und
guineische Staatsangehörigkeit im Ausland
der Republik Guinea
Frau Hadja Makale Camara
Conakry